

Anlage 2: Ablösung des Einstellplatzbedarfes durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Garbsen

(Grundlage: § 47 Abs. 5 NBauO vom 03.04.2012)

1. Gegenstand

Der Ablösebetrag, den die Bauherrin / der Bauherr oder eine nach § 61 NBauO Verantwortliche / ein Verantwortlicher an die Stadt Garbsen dafür zu zahlen hat, dass die notwendigen Einstellplätze ausnahmsweise nicht hergestellt zu werden brauchen (§ 47 Abs. 5. NBauO), wird aus dem jeweiligen Grundstückswert (**GW**) und einem Pauschalbetrag für Herstellungskosten (**H**) ermittelt.

2. Grundstückswert

Der Grundstückswert (**GW**) richtet sich nach dem Bodenrichtwert der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte, multipliziert mit der Fläche in m², die als Stellplatz für einen Pkw mindestens erforderlich ist.

Diese Stellplatzfläche einschließlich der hierzu erforderlichen anteiligen Verkehrsfläche wird mit 25 qm angesetzt.

Liegt das Baugrundstück nicht in einer Richtwertzone, so ist der Grundstückswert aus Richtwerten benachbarter, nach Art und Maß der baulichen Nutzung vergleichbarer Richtwerte zu ermitteln.

Die Richtwertkarte kann beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Landesvermessung und Geobasisinformation (Podbielskistraße 331, 30659 Hannover), eingesehen werden.

3. Herstellungskosten

Der Pauschalbetrag für die Herstellungskosten (**H**) eines ebenerdigen Stellplatzes im Stadtgebiet wird auf 2.500,-- € festgesetzt.

4. Ablösebetrag

Der Ablösebetrag pro Stellplatz errechnet sich wie folgt:

Grundstückswert (**GW**) + Herstellungskosten (**H**).

Der Grundstückswert (**GW**) umfasst den Bodenrichtwert der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte, multipliziert mit der Fläche in m², die als Stellplatz für einen Pkw mindestens erforderlich ist (vergl. Pkt. Nr. 2)

5. Höchstbetrag

Der Ablösebetrag darf 8.000,-- € je Stellplatz nicht übersteigen.